

des Bedienungspersonals — Strahlenschutzmedizinische Betreuungsanordnung — (GBl. I Nr. 18 S. 273);

Festlegungen des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz zu strahlenschutzmedizinischen Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen — Untersuchungskategorien B 20, B 21 und D 80 — Mitteilungen des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz Nr. 3/1986);

b) Anweisung vom 1. August 1974 über die Durchführung arbeitsmedizinischer Tauglichkeitsuntersuchungen für Mitglieder der Gruben- und Gasschutzwehren (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesens Nr. 14 S. 92);

c) Dienstvorschrift für die Ermittlung der arbeits- und verkehrsmedizinischen Tauglichkeit für die Beschäftigten im Verkehrswesen (TauVO V) — (DV 0107) — gültig ab 1. Juli 1987 (Herausgeber: Medizinischer Dienst des Verkehrswesens der DDR, Zentrale Leitung);
Zweite Durchführungsbestimmung vom 29. März 1982 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) — Tauglichkeitsvorschrift zum Führen von Kraftfahrzeugen (TauVo K) - (GBl. I Nr. 17 S. 358);

Richtlinie vom 5. Mai 1982 für die medizinische und psychologische Untersuchung und Beurteilung von Kraftfahrzeugführern (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesens Nr. 5 S. 57);

Richtlinie vom 29. Oktober 1979 zur Ermittlung der Tauglichkeit — Tauglichkeitsnormen — für Beschäftigte der der Aufsicht und Kontrolle der Staatlichen Bahnaufsicht unterstehenden Anschlußbahnen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesens 1980 Nr. 1 S. 5);

Tauglichkeitsvorschrift für Werk tätige im Werkbahnbetrieb des Braunkohlenbergbaues über Tage (TauVo Br) — gültig ab 1. Juli 1985 (Verfügung 1/85 des Ministers für Kohle und Energie);

d) Sechste Durchführungsbestimmung vom 17. Oktober 1979 zum Lebensmittelgesetz — Hygienische Voraussetzungen für die Tätigkeit im Lebensmittelverkehr — (GBl. I Nr. 40 S. 387);

Anordnung vom 11. Juli 1983 über hygienische Voraussetzungen für die Ausübung einer Tätigkeit in der Arzneimittelherstellung (GBl. I Nr. 22 S. 228).

Über die in den Kategorien genannten Gruppen von Werk tätigen hinaus gelten für Tauglichkeitsuntersuchungen folgende gesonderte Rechtsvorschriften:

— Anordnung vom 15. Oktober 1973 über die freiwillige produktive Tätigkeit von Schülern ab vollendetem 14. Lebensjahr während der Ferien (GBl. I Nr. 52 S. 519);

— Vereinbarung vom 1. Oktober 1969 über die medizinische Betreuung und Ausbildung der Teilnehmer an den Ausbildungslehrgängen der Gesellschaft für Sport und Technik (GST) (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesens Nr. 23 S. 147);

— Richtlinie vom 1. Oktober 1969 für die medizinische Betreuung und Ausbildung der Teilnehmer an den Ausbildungslehrgängen der Gesellschaft für Sport und Technik (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesens Nr. 23 S. 148);

— Vereinbarung vom 1. November 1979 über die weitere Verbesserung der sportmedizinischen Betreuung der sporttreibenden Bevölkerung (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesens 1980 Nr. 1 S. 1);

— Fünfte Durchführungsbestimmung vom 15. Juni 1984 zum Jagdgesetz — Jagdprüfungsordnung — (GBl. I Nr. 18 S. 234);

— Sportmedizinische Untersuchungsrichtlinie, vom 1. Januar 1980 zur Beurteilung der Tauglichkeit für die Teilnahme am Wettkampfsystem des DTSB der DDR (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesens Nr. 1 S. 3);

— Anordnung vom 1. März 1988 über Maßnahmen des Gesundheitsschutzes für die in tropische und subtropische Länder reisenden Bürger der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 6 S. 65);

— Anweisung vom 1. März 1988 über Maßnahmen des Gesundheitsschutzes für die in tropische und subtropische Länder reisenden Bürger der Deutschen Demokratischen Republik (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesens Nr. 2 S. 15).“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Berlin, den 13. Oktober 1988

Der Minister für Gesundheitswesens
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger *

Vierte Durchführungsbestimmung¹ zur Verordnung über die Verhütung, Meldung und Begutachtung von Berufskrankheiten — Lungenkrankheiten durch Stäube — vom 13. Oktober 1988

Auf der Grundlage der §§ 3 und 8 der Verordnung vom 26. Februar 1981 über die Verhütung, Meldung und Begutachtung von Berufskrankheiten (GBl. I Nr. 12 S. 137) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Durchführungsbestimmung regelt die Röntgenreihenuntersuchungen, die Dispensaireuntersuchungen und die arbeitsmedizinische Begutachtung für Werk tätige mit Staublungenkrankheiten und für Werk tätige, die aus der Staubexposition ausgeschieden sind.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Staubbedingte Lungenkrankheiten im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind Krankheiten der tieferen Atemwege und der Lungen (nachfolgend Staublungenkrankheiten genannt), soweit diese durch die Stäube verursacht worden sind, die insbesondere den Kategorien C 22 (Quarzstäube), C 23 (Asbest und Asbestprodukte) und C 24 (Atemwege beeinträchtigende Stäube) der Dritten Durchführungsbestimmung vom 13. Oktober 1988 zur Verordnung über die Verhütung, Meldung und Begutachtung von Berufskrankheiten — Änderung der Anlage zur Zweiten Durchführungsbestimmung „Kategorien und Zeitabstände der Wiederholungsuntersuchungen“ — (GBl. I 1989 Nr. 2 S. 17) zugrunde liegen.

§ 3

Untersuchungen

(1) Für Werk tätige mit Staublungenkrankheiten werden Dispensaireuntersuchungen durch die Poliklinische Abteilung für Lungenkrankheiten und Tuberkulose (nachfolgend PALT genannt) durchgeführt. Sie umfassen die ärztliche Grunduntersuchung, die Röntgenuntersuchung der Brustorgane und den ventilatorischen Siebstest sowie bei Silikose

¹ Dritte Durchführungsbestimmung vom 13. Oktober 1988 (GBl. I 1989 Nr. 2 S. 17)